



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 28.03.2023 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 457 Südlich Friedensstr. in Köln-Elsdorf in der Gemarkung Elsdorf, Flur 2:

1. U 457.1 und 5 – Südlich Friedensstr., Flurstück 817, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 25.05.2023.

Im Umlegungsverfahren U 458 Bruchstr. in Köln-Roggendorf/Thenhoven in der Gemarkung Worringen, Flur 42:

1. U 458.1 und 2 – Bruchstr., Flurstücke 1011, 1013, betreffend Zuteilung endvermessener Einwurfsgrundstücke am 06.06.2023.

Im Umlegungsverfahren U 461 Straberger Weg in Köln-Roggendorf/Thenhoven in der Gemarkung Worringen, Flur 95:

1. U 461.1 und 21 – Straberger Weg, Flurstück 1060/272, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfsgrundstücks am 23.05.2023.

Im Umlegungsverfahren U 462 Longericher Str. in Köln-Pesch in der Gemarkung Esch, Flur 14:

1. U 462.1 und 5 – Longericher Str., Flurstück 522, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfsgrundstücks am 23.05.2023.

Gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 2 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

K ö l n, 06.06.2023

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell